

Zentralinstitut für Kunstgeschichte
Katharina-von-Bora-Str. 10, 80333 München

Nur per E-Mail!

An alle
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

im H a u s e

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

München, 08.01.2025

Name: Herr Becker

Hinweispflicht des Arbeitgebers auf Verfall von Urlaub

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf **fünf Tage** in der Kalenderwoche und **ganzjähriger Beschäftigung** beträgt Ihr Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr 2025 jeweils 30 Arbeitstage (studentische Hilfskräfte: 20 Arbeitstage). Im Fall der Schwerbehinderung besteht ein Zusatzurlaub von jeweils 5 Arbeitstagen im Kalenderjahr.

Ggf. besteht noch Resturlaub aus dem Kalenderjahr 2024. Der **konkrete Umfang** Ihres Urlaubsanspruchs ist abhängig von der Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Wochentage und ggf. bestehender Abwesenheiten (z. B. Elternzeit, Sonderurlaub). Den genauen Umfang Ihres individuellen Urlaubsanspruchs und einen evtl. noch zustehenden Resturlaub aus dem Vorjahr können Sie bei der Verwaltung erfragen bzw. auch aus dem Zeiterfassungssystem entnehmen.

Im **Beamtenbereich** soll der Erholungsurlaub möglichst im jeweils laufenden Kalenderjahr voll eingebbracht werden. **Urlaub, der nicht bis zum 30. April des folgenden Jahres bzw. innerhalb der vor Ort verlängerten Einbringungsfrist angetreten und nicht nach § 8 UrlMV angespart**

wird, verfällt. Der Urlaubsanspruch verfällt ebenfalls mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Im **Arbeitnehmerbereich** muss der Erholungurlaub im jeweils laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. **Urlaub, der nicht bis zum 31. März des folgenden Jahres bzw. innerhalb der vor Ort verlängerten Einbringungsfrist angetreten wird, verfällt. Die Möglichkeit des Ansparens von Erholungurlaub besteht im Arbeitnehmerbereich nicht. Urlaub, der wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann, ist abzugelten.**

Die Einbringungsfrist kann sowohl im Beamten- als auch im Arbeitnehmerbereich angemessen verlängert werden, sofern die dienstlichen Belange es zulassen. **Für unsere Dienststelle wurde die Einbringungsfrist allgemein bis zum 30. Juni verlängert.**

Ich biete Ihnen an, den ggfs. noch bestehenden Urlaub aus dem Vorjahr und den Urlaub des laufenden Jahres innerhalb der jeweiligen Fristen einzubringen. Endet Ihr Beamten- bzw. Arbeitsverhältnis vor Ablauf dieser Fristen, biete ich Ihnen die Einbringung bis zur Beendigung des Beamten- bzw. Arbeitsverhältnisses an.

Um den Verfall von Urlaubsansprüchen zu verhindern, bringen Sie bitte Ihren Urlaub rechtzeitig, d.h. innerhalb der vorgenannten Einbringungsfristen, ein. Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass ein nicht rechtzeitig beantragter und eingebrauchter Urlaub verfällt.

Mit freundlichen Grüßen



Mathias Becker